

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Witwe des Forstmeisters Kaschnitz bezog viele Jahre lang jährlich 200 fl.⁵¹⁷⁾ Pension, das sind 3 fl. 50 kr. in der Woche. Bei der innigen Verbundenheit der gesamten Bevölkerung des Kammergutes mit dem Salzwesen, deren Glieder vielfach in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Salzamte standen, wird es begreiflich, daß auch nichtamtliche oder halbamtliche Kreise in die Witwenversorgung mit einbezogen wurden. Es kam allerdings nur ausnahmsweise, und wenn die Unterstützung dringend notwendig erschien, vor, daß Witwen von Bürgern, Fertigern und Kirchendienern, Kantore und Organisten ebenfalls Provisionen oder Almosen empfangen⁵¹⁸⁾.

Der Bezug der Witwenprovision lief vom Todestage des Gatten an, der nicht rückdatiert werden durfte⁵¹⁹⁾. Gleichzeitig mit der Anweisung der Provision erfolgte auch die Auszahlung des Sterbe- und Konduktquartals. Das erstere wurde nach der Resolution vom 21. Jänner 1720⁵²⁰⁾ bei der hergebrachten uralten Observanz belassen, es war den Witwen und Erben eines bei den kais. königl. Kameralstellen verstorbenen Beamten vom höchsten bis zum mindesten, für dasjenige Quartal, worin einer stirbt, es möge das Sterben mit Anfang oder gar am ersten Tag, in der Mitte oder zu Ende desselben erfolgt sein, eineswegs wie das andere die Besoldung für voll und also wenn solche wirklich ins Verdienen gebracht worden wäre, ohne besondere Bewilligung auszuzahlen. Herentgegen den Dienern und Bedienten der anderen Hof- und politischen Stellen der Gehalt nur bis auf den Todestag desselben verabreicht wurde. Das Begräbnis- oder Konduktquartal war nicht wie das Sterbequartal eine Gebühr, sondern durfte den Witwen und Erben von Kameralbediensteten nur über deren Einschreiten bei erwiesener Bedürftigkeit und nach der Dauer und Güte des Dienstes des Verstorbenen von der Hofkammer aus Gnade bewilligt werden. Beide Bezüge wurden nur von der Besoldung, nicht aber von der Pension oder Provision abgefolgt, waren also den Witwen von im Aktivstande gestorbenen Beamten vorbehalten⁵²¹⁾. Mit dem Jahre 1740 wurde die Bewilligung des Konduktquartals aus Ersparungsgründen sehr eingeschränkt, da eine Verpflichtung zu dessen Leistung nicht bestand⁵²²⁾, und nur noch aus-

⁵¹⁷⁾ Res. 1732, S. 471.

⁵¹⁸⁾ Res. 1672, S. 449; 1696, S. 402; 1698, S. 542; 1726, S. 187; 1728, S. 419.

⁵¹⁹⁾ Res. 1731, S. 390.

⁵²⁰⁾ Res. 1720, S. 169.

⁵²¹⁾ Res. 1730, S. 225; 1740, S. 211.

⁵²²⁾ Res. 1744, S. 731.